

## **7. Art und Umfang der Förderung**

<sup>1</sup>Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Dienstleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. <sup>2</sup>Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Leistungseinheit gewährt.

<sup>3</sup>Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

### **7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4**

- Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 60 Euro je durchgeführter Beratungsstunde.
- Die Begrenzung des Beihilfebetrags richtet sich nach den Vorgaben des Art. 22 Verordnung (EU) 2022/2472.

### **7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3**

<sup>1</sup>Die Förderpauschale beträgt 400 Euro je Betriebszweigauswertung. <sup>2</sup>Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

### **7.3 Zuwendung bei sonstigen Dienst- und Beratungsleistungen nach Nr. 3.2**

Die Förderpauschale beträgt bei

- Nr. 3.2.1 je Arbeitskreis bei mindestens sechs Treffen im Kalenderjahr bis zu 2 700 Euro, je Arbeitskreis bei mindestens drei Treffen im Kalenderjahr bis zu 1 350 Euro,
- Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von drei Stunden bis zu 300 Euro, je Workshop ab einer Mindestdauer von vier Stunden bis zu 400 Euro,
- Nr. 3.2.3 je Feldbegehung bis zu 200 Euro,
- Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung bis zu 100 Euro,
- Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 Euro,
- Nr. 3.2.6 je Beratung bis zu 240 Euro.